

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(v1.1 31.01.2022)

im Rahmen von Verträgen, die zwischen

<p>BEE Digital Growth AG Seefeldstrasse 231 CH - 8008 Zürich</p> <p><i>Registergericht: Handelsregister des Kantons Zürich</i> <i>Registernummer: CHE-112.890.382</i></p>	<p>BEE Digital Growth GmbH Bessemerstraße 82, 10. OG Süd D - 12103 Berlin</p> <p><i>Registergericht: Amtsgericht Berlin Charlottenburg</i> <i>Registernummer: HRB 236834 B</i></p>
--	---

im Folgenden "Anbieter"

und

dem Leistungsnehmer - im Folgenden "Kunde" geschlossen werden.



1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Beziehungen zwischen Ihnen als unserem Kunden ("Kunde") und uns [BEE Digital Growth] als Anbieter ("Anbieter") (Anbieter und Kunde, die "Parteien"). Die Leistungen des Anbieters und deren Umfang werden in einem individuellen Vertrag mit dem Kunden vereinbart und festgehalten ("Projektvertrag" bzw. "Projektverträge"). Diese AGBs sind ergänzender Bestandteil der Projektverträge. Widersprechen sich diese AGB und Projektverträge, sind die widersprechenden Bestimmungen der Projektverträge massgebend. Die Ausserkraftsetzung von einzelnen Bestimmungen dieser AGBs durch abweichende Bestimmungen in Projektverträgen hat keinen Einfluss auf die Geltung der übrigen AGB.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag (nachfolgend ("Hauptvertrag")) kommt rechtswirksam zustande, wenn der Kunde den Anbieter (in der Regel unter Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag/ Offerte) anfragt, bestimmte Leistungen zu erbringen und der Anbieter sein Einverständnis schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt (Auftragsbestätigung). Mit der Unterschrift der Offerte und/ oder dem Zustandekommen des Projektvertrags und somit des Hauptvertrages erklärt sich der Kunde mit den vorliegenden AGB einverstanden. Ein Kostenvoranschlag stellt eine unverbindliche Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen für die vom

Kunden angefragten Leistungen dar. Der genaue Leistungsumfang sowie das allfällige Lieferobjekt und die Kosten werden erst im Projektvertrag verbindlich festgelegt. Der Kostenvoranschlag ist für eine Dauer von 3 Monaten ab Datum der Erstaussstellung gültig.

Spätere Preisanpassungen bleiben vorbehalten, werden jedoch dem Kunden im Voraus mitgeteilt. Ist der Leistungsumfang zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags nicht genügend bestimmt, unterstützt der Anbieter den Kunden bei der Konkretisierung. Die diesbezüglichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen begründen ein Auftragsverhältnis und sind zusätzlich nach Aufwand gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Konditionen zu vergüten, sofern vor Inangriffnahme dieser Leistungen keine anderweitige Regelung vereinbart wurde.

3. Vertragsgegenstand

Die Leistungen des Anbieters und deren Umfang sind im Hauptvertrag zwischen dem Kunden und des Anbieters festgelegt.

4. Kundenbeziehung

Der Hauptvertrag kommt ausschliesslich zwischen dem Kunden und dem Anbieters zustande. Durch den Hauptvertrag entstehen Rechte und Pflichten ausschliesslich zwischen dem Kunden und des Anbieters. Die Pflichten des Anbieters aus dem Projektvertrag bestehen nur gegenüber dem Kunden. Nur der Kunde kann sich auf die Beratung des Anbieters

berufen und Bestimmungen des Hauptvertrages durchsetzen.

5. Drittparteien

Der Anbieter kann Drittparteien (Medien, Anbieters, Freelancer, Vermarkter etc.) hinzuziehen, die im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag als Unterbeauftragte arbeiten. Der Anbieter kann ferner Drittparteien im Namen des Kunden beauftragen. Bevor der Anbieter eine Drittpartei im Namen des Kunden beauftragt, die erhebliche Kosten verursacht, wird der Anbieter dies mit dem Kunden diskutieren und vereinbaren. Die Vertragsbeziehung besteht dann direkt zwischen dem Kunden und der Drittpartei. Die Rechnungen der unterbeauftragten Dritten werden dem Kunden soweit nicht anders vereinbart direkt zur Überweisung weitergeleitet und der Kunde ist verpflichtet, diese zu bezahlen. Die Haftung des Anbieters dem Kunden gegenüber für Fehler und Unterlassungen von unterbeauftragten Drittparteien ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Anbieter darf den Hauptvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf von ihr kontrollierte oder unter gemeinsamer Kontrolle stehende Gesellschaften (ohne Zustimmung des Kunden) übertragen.

6. Weisungen / Vertragsänderungen

Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Weisungen (inkl. Vertragsänderungen) können vom Kunden schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Werden mündliche Weisungen erteilt, so ist der Kunde gehalten, diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Weisungen, welche eine Änderung des Projektvertrags bewirken, zu Preis und / oder Terminanpassungen führen können. Der Anbieter informiert den Kunden über etwaige Vertragsänderungen (inkl. Preis- und/oder Terminanpassungen) nach Erhalt einer schriftlichen Weisung bzw. Bestätigung. Möchte der Kunde den weisungsberechtigten Personenkreis auf bestimmte Personen beschränken, so hat er dies dem Anbieters schriftlich mitzuteilen. Ansonsten darf der Anbieter davon ausgehen, dass sämtliche Personen des Kunden (einschliesslich allfälliger Hilfspersonen des Kunden) zur Erteilung von Weisungen ermächtigt sind.

7. Honorare

Die Leistungen des Anbieters und die Zahlungsmodalitäten werden ausschliesslich im Hauptvertrag festgelegt.

Alle Preise sind Nettopreise, i.e. exklusiv der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Leistungserbringung erfolgt zu den im Hauptvertrag mit dem Kunden festgelegten Zeitpunkten. Der Kunde ist bis auf anderslautende Vereinbarung mit dem Anbieters vorleistungspflichtig. Die vereinbarte Vergütung ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Im Falle von vereinbarten Ratenzahlung ist die erste Rate mit Vertragsschluss fällig, die darauffolgenden Raten jeweils in einem

Zeitabstand von 30 Tagen.
Sofern nicht anders vereinbart, sind die Preise in Schweizer Franken zu verstehen.

8. Nutzung von Arbeitsergebnissen

Soweit der Hauptvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, gewährt der Anbieter dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des Honorars ein auf den Erfüllungsort und die Dauer des Hauptvertrages beschränktes, nicht-exklusives, nicht-übertragbares sowie nicht-unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der von dem Anbieter oder Dritten in Erfüllung des Hauptvertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen (Kommunikationskampagnen, Webseiten, Kommunikationskonzepte, Werbemittel, Design, grafische Entwürfe und Skizzen, Texte, Bilder, Fotos, filmische Arbeiten, Analysen, Software Applikationen, Töne, Animationen etc., nachfolgend "Arbeitsergebnisse"). Sachlich ist dieses Nutzungsrecht auf den im Hauptvertrag festgelegten Umfang bzw. die Erfüllung des Zwecks des Hauptvertrages beschränkt. Sofern keine abweichende Regelungen im Hauptvertrag festgehalten wurden, darf der Kunde die Arbeitsergebnisse bearbeiten oder abändern. Die Nutzung von Arbeitsergebnissen, die dem (potenziellen) Kunden im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitches) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die vorgängige schriftliche Zustimmung des Anbieters. Die Abgeltung allfälliger Rechte Dritter an Arbeitsergebnissen (z.B. Rechte Dritter an

verwendetem Bildmaterial) ist Sache des Kunden. Der Anbieter kann hierfür bezahlte Entschädigungen dem Kunden verrechnen.

9. Verwendung von Kennzeichen

Ohne die vorgängige Zustimmung des Anbieters ist der Kunde nicht berechtigt, Firmennamen, Logos und Marken des Anbieters zu nutzen oder darauf hinzuweisen. Der Anbieter behält sich vor, Kunden zu nennen und Beispiele von bereits veröffentlichten Arbeiten zu Referenzzwecken vorzuzeigen.

10. Verhalten und Rücksichtnahme

Der Kunde hat die üblichen Verhaltensweisen eines redlichen Kaufmanns gegenüber dem Anbieter zu gewährleisten. Der Anbieter behält sich vor, jede rechtswidrige u/o unsachgemässe beziehungsweise sachgrundlose Äusserung über dem Anbieter und seinen Dienstleistungen, sei es durch Kunden, Mitbewerber oder anderweitige Dritte, insbesondere unwahre Tatsachenbehauptungen und Schmähkritiken, zivilrechtlich zu verfolgen und darüber hinaus ohne Vorankündigung zur Strafanzeige zu bringen. Der Kunde hat bei Teilnahme an Programmen und Dienstleistungen des Anbieters den inhaltlich störungsfreien Fortgang daran zu fördern und durch kaufmännisch adäquates Verhalten gegenüber dem Anbieter und anderen Teilnehmern zu gewährleisten. Sofern der Kunde durch unangemessenes Verhalten den Betrieb

u/o Erbringung der Programme und Dienstleistungen des Anbieters jedoch beeinträchtigt, wird der Anbieter den Kunden einmalig auffordern, die Beeinträchtigungen abzustellen. Im Wiederholungsfall ist der Anbieter sodann berechtigt, den Kunden von seinen Programmen und Dienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft auszuschliessen. Der Vergütungsanspruch in diesen Fällen bleibt unberührt.

11. Haftung und Gewährleistung

Der Anbieter haftet gegenüber dem Kunden nur für arglistig verschwiegene Gewährsmängel. Ausserhalb von Gewährsmängeln haftet der Anbieter gegenüber dem Kunden für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Die Haftung für unterbeauftragte Dritte richtet sich nach [Ziff. 5 AGB](#).

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Anbieter nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, die unmittelbar zur Leistungserbringung notwendig sind. Die Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Die festgehaltenen Haftungsbeschränkungen

gelten nicht, soweit der Anbieter den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das Gleiche gilt, soweit der Anbieter und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben.

12. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Geschäftsvorgänge und Informationen der andern Partei geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Nicht erfasst von dieser Geheimhaltungspflicht sind jedoch die Arbeitsergebnisse, welche der Anbieter und/oder der Kunde gemäss [Ziff. 8](#) nutzen darf. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind ferner Informationen, welche öffentlich zugänglich sind, sich bereits vor Vertragsschluss bzw. Vertragsverhandlungen in Besitz der anderen Partei befanden, sowie Informationen, die eine Partei rechtmässig von Drittparteien ohne Zusammenhang mit dem Projektvertrag erhalten hat. Eine vor Vertragsabschluss unterzeichnete Nicht Verwertungs- und Geheimhaltungsvereinbarung gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

13. Informations-, Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieters über alle für die Abwicklung des Hauptvertrages relevanten Sachverhalte zu informieren und ihm sämtliche dafür erforderliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Liefert der Kunde zwecks Erfüllung des Hauptvertrages und zur Erstellung wesentlicher Bestandteile von Arbeitsergebnissen (siehe auch [Ziff. 8 AGB.](#)) Daten, Informationen und Unterlagen oder stellt er diese dem Anbieter auf anderer Weise zur Verfügung, hat der Kunde dem Anbieter sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen gemäss den vereinbarten Spezifikationen zur Verfügung zu stellen. Sind diese Spezifikationen nicht vollständig erfüllt, ist der Anbieter befugt, die Arbeit an der Erstellung der Arbeitsergebnisse zu stoppen, bis die entsprechenden Daten, Informationen und Unterlagen korrekt bereitgestellt sind. Die zusätzlichen Kosten und sonstigen Folgen, insbesondere die Folgen zeitlicher Verzögerungen im Zusammenhang mit zu spät oder mangelhaft gelieferten Daten, trägt der Kunde. Der Kunde ist bei der Zurverfügungstellung von Daten oder von sonstigen Informationen verpflichtet, dem Anbieter die für die Auslieferung der Arbeitsergebnisse notwendigen Informationen innerhalb der im Projektauftrag vereinbarten Frist zur Verfügung zu stellen. Die Folgen zu spät zur Verfügung gestellter oder mangelhafter Informationen trägt der Kunde. Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere verspäteter Zurverfügungstellung oder nachträglicher Auftragsänderung durch den Kunden wird keine Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums oder das Erreichen der vereinbarten

Leistung übernommen. Der volle Vergütungsanspruch des Anbieters bleibt auch dann bestehen, wenn die Auslieferung der Arbeitsergebnisse verspätet oder nicht erfolgt. Der Kunde verschafft dem Anbieter sämtliche für die auftragsgemässe Nutzung der zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse in den gebuchten elektronischen Medien erforderlichen Ermächtigungen und urheberrechtlichen Verwendungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Projektauftrages erforderlichen Umfang. Die Vertragserfüllung und insbesondere die Einhaltung von verbindlichen Fristen und Terminen setzen voraus, dass der Kunde seinen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten stets rechtzeitig nachkommt. Der Kunde verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit er seinen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten jederzeit nachkommen kann.

14. Datenschutz, Einwilligung in

Datenverarbeitung und Kontaktaufnahme

Der Schutz personenbezogener Daten hat für den Anbieter oberste Priorität. Der Anbieter informiert daher separat in der Datenschutzbestimmungen über

die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die diesbezüglichen Rechte der Betroffenen. Der Kunde bestätigt, diese Bestimmungen vor Inanspruchnahme der Dienste des Anbieters zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Der Kunde willigt widerruflich in die Kontaktaufnahme durch den Anbieter und mit ihm verbundene Unternehmen im Wege von Fernkommunikationsmitteln ein (z.B. E-Mail, SMS, Telefon, Messenger-Dienste). Sollte der Kunde einer Kontaktaufnahme durch den Anbieter widersprechen, muss dieser den Anbieter schriftlich informieren. In der Widerspruchserklärung sind sämtliche Kontaktmöglichkeiten, die nicht gewünscht sind, zu benennen. Diesbezügliche Unvollständigkeit geht nicht zulasten des Anbieters. Der Kunde willigt widerruflich in die Speicherung und Verarbeitung sämtlicher vom Kunden beim Anbieter hinterlassenen personenbezogenen Daten ein. Der Kunde willigt widerruflich in den Einsatz von Cookies innerhalb der Dienste des Anbieters, in die Auswertung, Speicherung und Zusammenführung des Nutzerverhaltens des Kunden sowie in die Verarbeitung und Übermittlung der beim Anbieter hinterlassenen personenbezogenen Daten und Nutzerprofile zu Marketing- und Werbezwecken an dritte Unternehmen aus Nicht-EU/EWR-Staaten) ein.

15. Daten und Registrierung

Der Anbieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, spätestens jedoch im Falle einer Kündigung, alle im Rahmen des Projektvertrags geschaffenen Arbeitsergebnisse in reproduktionsfähigen Formaten (zu vereinbaren) an den Kunden zu übergeben, sofern und soweit der Kunde die Immaterialgüterrechte an solchen Arbeitsergebnissen oder ein entsprechendes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen erworben und die hierfür geschuldete Entschädigung bezahlt hat. Soweit der Anbieter auf eigenen Namen Marken, Designs, Domainnamen sowie Social Media Accounts in Erfüllung des Hauptvertrages registriert hat, ist der Anbieter auf erste Aufforderung hin verpflichtet, die Übertragung der Registrierung auf den Kunden zu veranlassen.

16. Aufbewahrung und Vernichtung von Dokumenten

Der Anbieter hält Entwurfsdaten (und andere Daten des Kunden) bis zur Erfüllung eines Projektvertrags bzw. Abschluss eines Projekts verfügbar. Soweit im Hauptvertrag nichts anderes vereinbart wurde, sowie vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten ist der Anbieter nicht für die Aufbewahrung und Archivierung von Daten des Kunden über die Erfüllung eines Hauptvertrages bzw. den Abschluss des jeweiligen Projektes hinaus verpflichtet. Nach Ablauf der anwendbaren gesetzlichen und/oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten darf der Anbieter die Daten (ob in analoger Form oder digital) des Kunden (inkl. Kommunikation mit dem Kunden) vernichten. Der Anbieter ist ferner nicht

verpflichtet, seine internen Notizen und Unterlagen aufzubewahren.

17. Vertragsdauer und Beendigung

Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Hauptvertrag. Vorbehalten bleibt das Recht zur jederzeitigen Kündigung des Hauptvertrages aus wichtigen Gründen, welche der Kündigende nicht zu verantworten hat. Im Fall der vorzeitigen Kündigung des Kunden aus wichtigem Grund bleibt der Vergütungsanspruch des Anbieters unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

18. Zahlungsmodalitäten

Die vertraglich vom Kunden geschuldete Vergütung wird vom Anbieters in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Die Bezahlung hat, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) zu erfolgen. Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig. Im Falle von vereinbarten Ratenzahlung ist die erste Rate mit Vertragsschluss fällig, die darauffolgenden Raten jeweils in einem Zeitabstand von 30 Tagen. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. In diesem Fall schuldet er dem Anbieter für das Jahr Verzugszinsen von fünf Prozent. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schliesst die

Geltendmachung weiterer Verzugsschäden und anderer Schadensersatzansprüche durch den Anbieters nicht aus

19. Abtretung

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Anbieters darf der Kunde den Hauptvertrag und alle daraus ableitenden Forderungen, Rechte und Pflichten nicht abtreten.

20. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer der Zusammenarbeit und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit, weder direkt noch indirekt Mitarbeiter, Geschäftsleiter oder Direktoren untereinander abzuwerben, anzustellen oder als Berater zu engagieren. Indirektes Abwerben umfasst unter anderem Handlungen auch von verbundenen Unternehmen. Für die Verletzung des Abwerbverbotes ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100'000.- zu bezahlen.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen

Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Hauptvertrag (inkl. dieser AGB) unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht und ist in Übereinstimmung damit auszulegen und zu interpretieren. Die Anwendung schweizerischen und internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist explizit ausgeschlossen. Jegliche aus oder in Verbindung mit diesen AGB oder dem Hauptvertrag zwischen des Anbieters und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten unterliegen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte am Sitz des Anbieters